

§ 1 Firma, Sitz und Dauer der Gesellschaft (1) Die Gesellschaft führt den Namen „Gemeinnützige Arbeitsförderungsgesellschaft Klausdorf gGmbH“ – nachstehend Gesellschaft genannt. (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in der Stadt Zossen und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. (3) Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit errichtet. (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.	§ 1 Firma, Sitz und Dauer der Gesellschaft (1) Die Gesellschaft führt den Namen „Gemeinnützige Arbeitsförderungsgesellschaft Klausdorf gGmbH“ – nachstehend Gesellschaft genannt. (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in der Stadt Zossen und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. (3) Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit errichtet. (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.	
§ 2 Gegenstand der Gesellschaft (1) Gegenstand der Gesellschaft ist die Förderung der Berufsbildung. (2) Die Gesellschaft verwirklicht den Zweck der Gemeinnützigkeit durch die Förderung und Durchführung von Fortbildungs- und Umschulungsmaßnahmen	§ 2 Gegenstand der Gesellschaft (1) Gegenstand der Gesellschaft ist die Förderung der Erziehung, der Bildung, der Jugendhilfe sowie des bürgerlichen Engagements. (2) Die Gesellschaft verwirklicht den Zweck der Gemeinnützigkeit durch a. die Förderung und Durchführung von	Ergänzung des bisherige Gegenstand der Gesellschaft um den Bereich der Kinder- und Jugendhilfe

einschließlich sozialpädagogischer Begleitung mit dem Ziel der Vermittlung in Arbeit. (3) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. (4) Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte einzugehen, die der Förderung der Berufsbildung unter Beachtung der Wirtschaftlichkeit dienen.	Fortbildungs- und Umschulungsmaßnahmen einschließlich sozialpädagogischer Begleitung mit dem Ziel der Vermittlung in Arbeit. b. die Hilfe und Unterstützung von jungen Menschen unter Berücksichtigung ihrer Familien und die Förderung ihrer persönlichen und beruflichen Entwicklung c. die Durchführung von Jugendhilfemaßnahmen, u.a.: - Jugendarbeit (§ 11 SGB VIII) - Jugendsozialarbeit (§ 13 SGB VIII) - Förderung der Erziehung in der Familie (§ 16 SGB VIII) - Hilfen zur Erziehung (§§ 27ff. SGB VIII) - Beratung und Unterstützung von Alleinerziehenden (§ 52a SGB VIII) d. die Durchführung von Bildungs- und Fortbildungsmaßnahmen im Bereich der sozialen Arbeit (3) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. (4) Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte einzugehen, die der Förderung der Berufsbildung unter Beachtung der Wirtschaftlichkeit dienen.	
§ 3 Stammkapital Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 50.000 € (fünzigtausend Euro). Das Stammkapital wird wie folgt gehalten: 37.500 € vom Gesellschafter Landkreis	§ 3 Stammkapital Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 50.000 € (fünzigtausend Euro). Das Stammkapital wird wie folgt gehalten: 37.500 € vom Gesellschafter Landkreis Teltow-Fläming und 12.500 € vom Gesellschafter Gemeinde Am Mellensee.	

Teltow-Fläming und 12.500 € vom Gesellschafter Gemeinde Am Mellensee. Es ist voll erbracht.	Es ist voll erbracht.	
--	------------------------------	--

§ 4 Veräußerung von Geschäftsanteilen (1) Beabsichtigt ein Gesellschafter Geschäftsanteile oder Teile von solchen zu veräußern, so hat er dies dem anderen Gesellschafter per Einschreiben mit Rückschein anzuzeigen und ihm gleichzeitig die Übernahme anzubieten. (2) Kommt es innerhalb von sechs Monaten nach Zugang der Angebotsschreiben zu keiner Einigung darüber, ob und in welcher Höhe die angebotenen Anteile übernommen werden, so ist der übertragungswillige Gesellschafter zur freien Veräußerung berechtigt. (3) Im Falle der freien Veräußerung von Geschäftsanteilen bedarf es der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung. (4) Geschäftsanteile dürfen nicht verpfändet oder ansonsten mit Rechten Dritter belastet werden.	§ 4 Veräußerung von Geschäftsanteilen (1) Beabsichtigt ein Gesellschafter Geschäftsanteile oder Teile von solchen zu veräußern, so hat er dies dem anderen Gesellschafter per Einschreiben mit Rückschein anzuzeigen und ihm gleichzeitig die Übernahme anzubieten. (2) Kommt es innerhalb von sechs Monaten nach Zugang der Angebotsschreiben zu keiner Einigung darüber, ob und in welcher Höhe die angebotenen Anteile übernommen werden, so ist der übertragungswillige Gesellschafter zur freien Veräußerung berechtigt. (3) Im Falle der freien Veräußerung von Geschäftsanteilen bedarf es der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung. (4) Geschäftsanteile dürfen nicht verpfändet oder ansonsten mit Rechten Dritter belastet werden.	
§ 5 Organe der Gesellschaft Organe der Gesellschaft sind	§ 5 Organe der Gesellschaft Organe der Gesellschaft sind	

1. die Gesellschafterversammlung und 2. die Geschäftsführung.	1. die Gesellschafterversammlung und 2. die Geschäftsführung.	
§ 6 Zusammensetzung und Einberufung der Gesellschafterversammlung (1) Die Zusammensetzung der Gesellschafterversammlung bemisst sich nach den Regelungen der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf). (2) Die Einberufung der Gesellschafterversammlung erfolgt mit einer Frist von mindestens 4 Wochen unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen durch die Geschäftsführung. Dabei sind der Tag, die Uhrzeit, der Ort und die Tagesordnung anzugeben. Neben der schriftlichen Einladung ist auch die E-Mail zugelassen. (3) In dringenden Fällen kann die Frist auf zehn Werktagen verkürzt werden. Die Eilbedürftigkeit ist zu begründen. (4) Die Gesellschafterversammlung ist mindestens zweimal jährlich, erstmalig innerhalb der ersten sechs Monate eines Jahres, als ordentliche Gesellschafterversammlung einzuberufen. (5) Den Beteiligungsverwaltungen der Gesellschafter wird ein aktives Teilnahmerecht bei den Gesellschafterversammlungen eingeräumt. Die Teilnahme kann für einzelne	§ 6 Zusammensetzung und Einberufung der Gesellschafterversammlung (1) Die Zusammensetzung der Gesellschafterversammlung bemisst sich nach den Regelungen der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf). (2) Die Einberufung der Gesellschafterversammlung erfolgt mit einer Frist von mindestens 4 Wochen unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen durch die Geschäftsführung. Dabei sind der Tag, die Uhrzeit, der Ort und die Tagesordnung anzugeben. Neben der schriftlichen Einladung ist auch die E-Mail zugelassen. (3) In dringenden Fällen kann die Frist auf zehn Werktagen verkürzt werden. Die Eilbedürftigkeit ist zu begründen. (4) Die Gesellschafterversammlung ist mindestens zweimal jährlich, erstmalig innerhalb der ersten sechs Monate eines Jahres, als ordentliche Gesellschafterversammlung einzuberufen. (5) Den Beteiligungsverwaltungen der Gesellschafter wird ein aktives Teilnahmerecht bei den Gesellschafterversammlungen eingeräumt. Die Teilnahme kann für einzelne	

Tagesordnungspunkte ausgeschlossen werden, wenn besondere Gründe vorliegen. Darüber ist ein Beschluss herbeizuführen.	Tagesordnungspunkte ausgeschlossen werden, wenn besondere Gründe vorliegen. Darüber ist ein Beschluss herbeizuführen.	
---	---	--

§ 7 Aufgaben der Gesellschafterversammlung Die Gesellschafterversammlung beschließt unbeschadet gesetzlicher Vorschriften insbesondere über: a) die Änderung des Gesellschaftsvertrages, b) die Aufnahme neuer Gesellschafter, c) die Auflösung der Gesellschaft und die Verwendung des Gesellschaftsvermögens, d) die Wahl und Bestellung des Abschlussprüfers, e) den Wirtschaftsplan für das folgende Geschäftsjahr, f) die Feststellung des Jahresabschlusses sowie die Verwendung des Jahresergebnisses, g) die Entlastung der Geschäftsführung, h) den Abschluss von Verträgen, sofern deren Wert im Einzelfall 10.000 EUR übersteigt, i) die Erhöhung oder Herabsetzung des	§ 7 Aufgaben der Gesellschafterversammlung Die Gesellschafterversammlung beschließt unbeschadet gesetzlicher Vorschriften insbesondere über: a) die Änderung des Gesellschaftsvertrages, b) die Aufnahme neuer Gesellschafter, c) die Auflösung der Gesellschaft und die Verwendung des Gesellschaftsvermögens, d) die Wahl und Bestellung des Abschlussprüfers, e) den Wirtschaftsplan für das folgende Geschäftsjahr, f) die Feststellung des Jahresabschlusses sowie die Verwendung des Jahresergebnisses, g) die Entlastung des Geschäftsführers, h) den Abschluss von Verträgen, sofern deren Wert im Einzelfall 10.000 EUR übersteigt, i) die Erhöhung oder Herabsetzung des Stammkapitals,	
---	--	--

Stammkapitals, j) die Bestellung und Abberufung des Geschäftsführers, k) die Erteilung und den Widerruf von Prokura und Handlungsvollmachten l) den Erwerb, die Veräußerung und Belastung von Grundstücken, m) den Erwerb, die Erweiterung und Aufgabe von Beteiligungen an anderen Unternehmen, n) die Aufnahme und Hingabe von Darlehen, Schuldübernahmen sowie Eingehen von Wechsel-, Bürgschafts-, Gewähr- und ähnlichen wirtschaftlichen Zwecken dienenden Verbindlichkeiten, o) über die Gründung oder den Erwerb von Gesellschaften oder Anteilen an diesen	j) die Bestellung und Abberufung des Geschäftsführers, k) die Erteilung und den Widerruf von Prokura und Handlungsvollmachten l) den Erwerb, die Veräußerung und Belastung von Grundstücken, m) den Erwerb, die Erweiterung und Aufgabe von Beteiligungen an anderen Unternehmen, n) die Aufnahme und Hingabe von Darlehen, Schuldübernahmen sowie Eingehen von Wechsel-, Bürgschafts-, Gewähr- und ähnlichen wirtschaftlichen Zwecken dienenden Verbindlichkeiten, o) über die Gründung oder den Erwerb von Gesellschaften oder Anteilen an diesen.	
---	--	--

§ 8 Vorsitz und Beschlussfähigkeit der Gesellschafterversammlung (1) Die Gesellschafterversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden. (2) Die Gesellschafterversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet. (3) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn 100 % des Stammkapitals vertreten sind. Ist eine	§ 8 Vorsitz und Beschlussfähigkeit der Gesellschafterversammlung (1) Die Gesellschafterversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden. (2) Die Gesellschafterversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet. (3) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn 100 % des Stammkapitals vertreten sind. Ist eine	
--	--	--

Gesellschafterversammlung beschlussunfähig, ist innerhalb von vier Wochen unter Einhaltung der Frist gem. § 6 Absatz 2 Satz 1 mit der gleichen Tagesordnung eine neue Versammlung einzuberufen. Die Versammlung ist in diesem Fall ohne Rücksicht auf das vertretene Kapital beschlussfähig, sofern darauf in der Einladung hingewiesen wurde.	Gesellschafterversammlung beschlussunfähig, ist innerhalb von vier Wochen unter Einhaltung der Frist gem. § 6 Absatz 2 Satz 1 mit der gleichen Tagesordnung eine neue Versammlung einzuberufen. Die Versammlung ist in diesem Fall ohne Rücksicht auf das vertretene Kapital beschlussfähig, sofern darauf in der Einladung hingewiesen wurde.	
---	---	--

§ 9 Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung Beschlüsse werden grundsätzlich in der Gesellschafterversammlung gefasst. In Fällen der Eilbedürftigkeit ist ausnahmsweise eine Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren möglich, sofern die Gesellschafter diesem Verfahren ausdrücklich zustimmen.	§ 9 Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung Beschlüsse werden grundsätzlich in der Gesellschafterversammlung gefasst. In Fällen der Eilbedürftigkeit ist ausnahmsweise eine Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren möglich, sofern die Gesellschafter diesem Verfahren ausdrücklich zustimmen.	
--	--	--

§ 10 Protokollierung der Beschlüsse (1) Über jede Gesellschafterversammlung ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses ist von Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung und dem Protokollanten zu unterzeichnen. (2) Den Gesellschaftern ist innerhalb von vier Wochen nach der Gesellschafterversammlung eine Ausfertigung zu übersenden.	§ 10 Protokollierung der Beschlüsse (1) Über jede Gesellschafterversammlung ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses ist von Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung und dem Protokollanten zu unterzeichnen. (2) Den Gesellschaftern ist innerhalb von vier Wochen nach der Gesellschafterversammlung eine Ausfertigung zu übersenden.	
--	--	--

§ 11 Geschäftsführung (1) Die Gesellschaft hat einen Geschäftsführer, der für maximal fünf Jahre bestellt wird. (2) Die Geschäftsführung führt die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze und des Gesellschaftsvertrages.	§ 11 Geschäftsführung (1) Die Gesellschaft hat einen Geschäftsführer, der für maximal fünf Jahre bestellt wird. (2) Die Geschäftsführung führt die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze und des Gesellschaftsvertrages.	
§ 12 Wirtschaftsplan (1) Der Geschäftsführer stellt einen Wirtschaftsplan für jedes Wirtschaftsjahr vor dessen Beginn in entsprechender Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften auf, so dass ihn die Gesellschafterversammlung bis zum 30.09. im laufenden Wirtschaftsjahr beschließen kann. (2) Der Wirtschaftsplan sowie wesentliche Abweichungen hiervon sind den Gesellschaftern unverzüglich zur Kenntnis zu geben.	§ 12 Wirtschaftsplan (1) Der Geschäftsführer stellt einen Wirtschaftsplan für jedes Wirtschaftsjahr vor dessen Beginn in entsprechender Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften auf, so dass ihn die Gesellschafterversammlung bis zum 30.09. im laufenden Wirtschaftsjahr beschließen kann. (2) Der Wirtschaftsplan sowie wesentliche Abweichungen hiervon sind den Gesellschaftern unverzüglich zur Kenntnis zu geben.	

§ 13 Jahresabschluss, Lagebericht und Prüfung (1) Der Jahresabschluss und der Lagebericht der Gesellschaft sind von der Geschäftsführung in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vorausgegangene Geschäftsjahr aufzustellen. Der Jahresabschluss ist in entsprechender Anwendung der Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung aufzustellen und von einem Wirtschaftsprüfer zu prüfen. (2) Der Wirtschaftsprüfer ist dahingehend zu beauftragen, seine Prüfung auch nach den Vorschriften des § 53 Abs. 1 des Haushaltsgrundsätzegesetzes (HGrG) vorzunehmen. (3) Der Geschäftsführer hat Jahresabschluss, Lagebericht und Prüfbericht des Abschlussprüfers unmittelbar nach Eingang den Gesellschaftern zum Zwecke der Prüfung und Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen und unverzüglich über die Entwicklung des Geschäftsjahres zu berichten. Ein Verwendungsvorschlag für das Ergebnis ist zu unterbreiten. (4) Der geprüfte Jahresabschluss sowie der Vorschlag über die Gewinnverwendung, die Abdeckung eines Jahresfehlbetrages, eines Verlustvortrages bzw. eines Bilanzverlustes ist den Gesellschaftern bis zum 30.06. des laufenden Geschäftsjahres vorzulegen.	§ 13 Jahresabschluss, Lagebericht und Prüfung (1) Der Jahresabschluss und der Lagebericht der Gesellschaft sind von der Geschäftsführung in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vorausgegangene Geschäftsjahr aufzustellen. Der Jahresabschluss ist in entsprechender Anwendung der Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung aufzustellen und von einem Wirtschaftsprüfer zu prüfen. (2) Der Wirtschaftsprüfer ist dahingehend zu beauftragen, seine Prüfung auch nach den Vorschriften des § 53 Abs. 1 des Haushaltsgrundsätzegesetzes (HGrG) vorzunehmen. (3) Der Geschäftsführer hat Jahresabschluss, Lagebericht und Prüfbericht des Abschlussprüfers unmittelbar nach Eingang den Gesellschaftern zum Zwecke der Prüfung und Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen und unverzüglich über die Entwicklung des Geschäftsjahres zu berichten. Ein Verwendungsvorschlag für das Ergebnis ist zu unterbreiten. (4) Der geprüfte Jahresabschluss sowie der Vorschlag über die Gewinnverwendung, die Abdeckung eines Jahresfehlbetrages, eines Verlustvortrages bzw. eines Bilanzverlustes ist den Gesellschaftern bis zum 30.06. des laufenden Geschäftsjahres vorzulegen.	
---	---	--

(5) Den zuständigen Rechnungsprüfungsbehörden stehen die Rechte nach § 53 Abs. 1 und 54 HGrG zu.	(5) Den zuständigen Rechnungsprüfungsbehörden stehen die Rechte nach § 53 Abs. 1 und 54 HGrG zu.	
§14 Mittel der GmbH; Auflösung und Zweckänderung (1) Mittel der Gesellschaft dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter erhalten keine Zuwendung aus Mitteln der GmbH. (2) Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten. (3) Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück. (4) Bei Auflösung oder Aufhebung der GmbH oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der GmbH, entsprechend der Anteile an den Landkreis Teltow-Fläming sowie der Gemeinde Am Mellensee, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben. (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd ist, oder durch unverhältnismäßige hohe	§14 Mittel der GmbH; Auflösung und Zweckänderung (1) Mittel der Gesellschaft dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter erhalten keine Zuwendung aus Mitteln der GmbH. (2) Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten. (3) Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück. (4) Bei Auflösung oder Aufhebung der GmbH oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der GmbH, entsprechend der Anteile an den Landkreis Teltow-Fläming sowie der Gemeinde Am Mellensee, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben. (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd ist, oder durch unverhältnismäßige hohe	

Vergütungen begünstigt werden.	Vergütungen begünstigt werden.	
--------------------------------	--------------------------------	--

§ 14 Genderprinzip Personen- und Funktionsbezeichnungen sind in männlicher Form verwandt worden. Der Verzicht auf sprachliche Gleichbehandlung soll die Lesbarkeit des Vertrages erleichtern.	§ 15 Genderprinzip Personen- und Funktionsbezeichnungen sind in männlicher Form verwandt worden. Der Verzicht auf sprachliche Gleichbehandlung soll die Lesbarkeit des Vertrages erleichtern.	
---	---	--

§ 15 Salvatorische Klausel Ist oder wird eine der Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Vorschriften nicht berührt.	§ 16 Salvatorische Klausel Ist oder wird eine der Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Vorschriften nicht berührt.	
--	--	--